

fende durch die Wahl des Ortes der Werkschöpfung Einfluss auf das anwendbare Recht nehmen könnte.

4. Nationalität des Werkschöpfers

Die kollisionsrechtliche Anknüpfung an die Nationalität des Werkschöpfers wird auf internationaler Ebene kaum noch vertreten. Dies hängt sicherlich damit zusammen, dass die Staatsangehörigkeit des Einzelnen immer weiter an Bedeutung verliert. Sie ist kein Garant mehr dafür, dass der kreativ Tätige eine besondere Beziehung zu dieser Rechtsordnung aufweist, da viele Werkschöpfer beispielsweise gar nicht mehr in ihrem Heimatstaat leben, sondern ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben. Eine strikte Anknüpfung an die Nationalität des Werkschöpfers erscheint damit nicht mehr zeitgemäß.⁹⁵⁴

5. Most significant relationship-Ansatz

Dem Lösungsansatz der New Yorker Berufungsgerichts in der Sache *Itar-Tass* wird insbesondere vorgeworfen, bei komplizierten Sachverhalten zu unvorhersehbaren Resultaten hinsichtlich des anwendbaren Rechts zu gelangen.⁹⁵⁵ Und in der Tat haben die US-amerikanischen Gerichte bisher keine Aussage getroffen über die Bedeutung und Gewichtung der einzelnen Anknüpfungspunkte. Für einfache Fallgestaltungen mag der Ansatz zu einer eindeutigen und vorhersehbaren Bestimmung des anwendbaren Rechts führen. Im Falle komplizierter Sachverhalte sieht dies jedoch anders aus.

II. Festhalten am Schutzlandprinzip

Abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken gegen einen *single governing law approach* im Vergleich zu einer territorialen Konzeption des Urheberrechts und den daraus resultierenden kollisionsrechtlichen Konsequenzen lassen die in der Literatur diskutierten Anknüpfungsmethoden zur Bestimmung dieser Rechtsordnung erhebliche Zweifel an dem Ansatz aufkommen. So kann keiner der erörterten Anknüpfungspunkte einen überzeugenden Weg für die Bestimmung des anwendbaren Rechts liefern. Dabei fällt auf, dass ein entscheidendes, immer wieder genanntes Kriterium die tatsächlichen Rahmenbedingungen betrifft, die den Werkschöpfer bei

954 So weist auch Kessedjian auf die abnehmende Bedeutung der Nationalität im IPR im Allgemeinen hin: Kessedjian, in: Basedow/Drexler/Kur/Metzger (Hrsg.), IP in the Conflict of Laws, 2005, S. 19, 28 f.

955 In diesem Sinne äußerten sich Austin, PIL and IP, 2001, Rn. 41; Dinwoodie, 149 U. Pa. L. Rev. 469, 536 f. (2000).

seiner Arbeit beeinflussen. Aber die Anhänger des *single governing law approach* können sich nicht einigen, was aus diesem Umstand zu schlussfolgern ist. Die einen wollen am Ort der Werkschaffung ansetzen, da dieser Vorgang durch die genannten Aspekte beeinflusst werde,⁹⁵⁶ die anderen am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Werkschöpfers, da dies der Ort sei, an dem sich die sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen auf den Kreativen und damit auf das Werk auswirkten.⁹⁵⁷ Die Bezugnahme auf ein und dasselbe Argument zur Rechtfertigung verschiedener Anknüpfungspunkte zeigt, wie schwierig es in diesem Bereich ist, den Punkt in einem kreativ schöpferischen Vorgang ausfindig zu machen, der die weltweite Anwendung einer Rechtsordnung rechtfertigt. So kann man einerseits am Werk selbst ansetzen, so dass der Ort der ersten Veröffentlichung oder der Werkschaffung maßgebend wäre. Oder man rückt den Werkschöpfer in den Vordergrund und knüpft an seine Nationalität oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort an. Welche dieser Möglichkeiten am Ende ausschlaggebend sein sollte, dafür liefern die oben genannten Stimmen der Literatur aber keine überzeugenden Argumente. Die Schwierigkeiten bei der Bestimmung der einen entscheidenden Rechtsordnung sind damit ein klares Argument gegen die Geltung des *single governing law approach*.

Lehnt man aber die Maßgeblichkeit einer einzelnen Rechtsordnung zur Bestimmung der originären Urheberrechtsinhaberschaft ab, dann bleibt als Alternative grundsätzlich (nur) das Schutzlandprinzip. Das am häufigsten vorgetragene Argument gegen die *lex loci protectionis* ist die mit ihr verbundene Rechtsunsicherheit, da der Inhaber des Schutzrechts an jeder Landesgrenze neu zu bestimmen sei. Es finde also eine Vielzahl nationaler Rechtsordnungen Anwendung, die insbesondere die mehrfache Übertragung des Rechts erschwere bzw. für den Erwerber es unmöglich mache, die Kette der Rechtsträger zurückzuverfolgen.⁹⁵⁸ Sicherlich erschwert eine nur territorial begrenzt wirkende Zuweisung des Urheberrechts die internationale Verwertung des Rechts. Diese Schwierigkeit tritt aber nicht auf bei Werken, die weder einem Arbeits- noch in einem Auftragsverhältnis geschaffen wurden. Denn in diesen Fällen gilt in Deutschland, Frankreich und den USA gleichermaßen das Schöpferprinzip, so dass alle drei Rechtsordnungen im Ergebnis den Werkschöpfer als Urheber anerkennen. Der klassische Fall des Malers in seinem Atelier oder des unabhängigen Schriftstellers wirft also auch bei einer territorialen Konzeption des Urheberrechts keine Schwierigkeiten auf. Eventuell entstehende Nachteile bei der

956 So *Austin*, 30 *Brook. J. Int'l L.* 899, 919 ff. (2005).

957 So *Kessedjian*, in: *Basedow/Drex/Kur/Metzger* (Hrsg.), *IP in the Conflict of Laws*, 2005, S. 19, 30.

958 *Van Echoud*, *Choice of Law in Copyright*, 2003, S. 179; *dies.*, in: *Drex/Kur* (Hrsg.), *IP and PIL*, 2005, S. 289, 296 f.; *Goldstein*, *International Copyright*, 2001, S. 104; *Ginsburg*, 47 *J. Copyright Soc'y U.S.A.* 265, 285 (2000); *dies.*, Anmerkung zur Entscheidung der CA Paris vom 14.3.1991 – „*Almax International*“, *La Semaine Juridique* (JCP), Éd. G, 1992, II, Nr. 21780, S. 5, welche die Vorteile des Ursprungslandprinzips an einem Beispiel aufzeigt; auch *Raynard* gesteht, dass das Ursprungslandprinzip die Rechtssicherheit hinsichtlich internationaler Verwertungsverträge steigern würde, *Raynard*, *Droit d'auteur et conflits de lois*, 1990, Rn. 536.

Werkverwertung entstehen hier nicht aufgrund einer möglicherweise wechselnden Rechtsinhaberschaft, sondern weil der Inhalt des Urheberrechts in den nationalen Rechtsordnungen verschiedentlich ausgeprägt ist. Dieses Problem steht nicht im Zusammenhang mit der Anknüpfung der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht, sondern der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* zur Bestimmung des Inhalts des Schutzrechts.

Zugunsten einer Anknüpfung an das Recht des Schutzlandes lässt sich zudem anführen, dass dieses Recht auch über viele weitere Aspekte des Urheberrechts entscheiden soll, wie die Existenz und die Dauer des Schutzrechts sowie dessen Verletzung. Die kollisionsrechtliche Maßgeblichkeit der *lex loci protectionis* würde bedeuten, dass über alle Aspekte des Urheberrechts ein und dieselbe Rechtsordnung entscheide. Man könnte somit Widersprüche vermeiden, welche aufgrund der Kumulation verschiedener nationaler Rechtsordnungen auftreten können, wenn einzelne Fragen des Urheberrechts unterschiedlichen kollisionsrechtlichen Anknüpfungsmechanismen unterworfen werden.⁹⁵⁹

Das Urheberrecht ist ein traditionell stark durch die Territorialität geprägter Bereich. Dies zeigt sich nicht zuletzt in der Berner Übereinkunft, welche ebenfalls von einer territorialen Konzeption des Urheberrechts ausgeht.⁹⁶⁰ Dieser territoriale Charakter des Urheberrechts wird auch weitestgehend anerkannt. Die Diskussion trifft vielmehr die Frage, ob aufgrund der fortschreitenden Vernetzung der Welt und des Ausbaus der digitalen Kommunikationsnetze für gewisse Bereiche der territoriale Ansatz aufgegeben werden soll, da er den tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr entspreche. Die nationalen Urhebergesetze sind in den einzelnen Staaten jedoch über Jahrhunderte gewachsen. Man kann und muss deshalb davon ausgehen, dass ein so gewachsenenes Urheberrecht auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Staates zugeschnitten ist und die tatsächlichen Gegebenheiten in einer Gesellschaft reflektiert. Jeder Staat hat im Laufe der Zeit das für ihn beste und passende Urhebergesetz entwickelt. Im einzelnen Staat funktioniert dieses Rechtssystem auch. Solange Sachverhalte nicht in dem Sinne international sind, dass sie eine unüberschaubare Vielzahl von Rechtsordnungen tangieren, ist daher kein Grund ersichtlich, warum von diesem funktionierenden territorialen Ansatz abgewichen werden sollte.⁹⁶¹

959 Geller, 51 J. Copyright Soc'y U.S.A. 315, 361 (2004). Das anerkennt auch Kessedjian, in: Basedow/Drexler/Kur/Metzger (Hrsg.), IP in the Conflict of Laws, 2005, S. 19, 32 f., die im Ergebnis aber die territoriale Zersplitterung des Urheberrechts bei Anwendung der *lex loci protectionis* kritisiert und daher dem *single governing law approach* mit einer Anknüpfung an den Ort der ersten Veröffentlichung folgen will, da dies die geringsten Schwierigkeiten und die größten Vorteile beinhalte, Kessedjian, a.a.O., S. 33.

960 Siehe oben 2. Kap. § 2 III 6; auf den Grundsatz der Inländerbehandlung zugunsten der Maßgeblichkeit der *lex loci protectionis* beruft sich auch Geller, J. Copyright Soc'y U.S.A. 315, 361 (2004).

961 Vgl. Thum, in: Drexler/Kur (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 265, 278 zur Frage der originären Rechtsinhaberschaft bei Filmwerken.

§ 3 In Arbeitsverhältnissen geschaffene Werke

Tatsächliche Auswirkungen hat die Wahl des anwendbaren Rechts dort, wo die nationalen Rechtsordnungen divergierende Regelungen enthalten. Dies ist, aufgrund der in einigen Staaten geltenden *work made for hire*-Doktrin, insbesondere bei Werken der Fall, die in Arbeits- oder Auftragsverhältnissen geschaffen werden.

I. *Single governing law*-Ansatz

Ein großer Teil der Vertreter der Literatur möchte die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht hier einheitlich nach Maßgabe einer einzelnen Rechtsordnung bestimmen. Denn nur so könnten die nationalen Unterschiede auf internationaler Ebene überwunden und die reibungslose weltweite Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke sichergestellt werden.⁹⁶² Zudem liege die einheitliche Zuweisung der originären Rechtsinhaberschaft im Interesse der Urheber, da sich diese hiermit sicher sein könnten, dass ihre Rechtsinhaberschaft auch grenzüberschreitend anerkannt werde.⁹⁶³ Zur Ermittlung dieser einen Rechtsordnung werden verschiedene Anknüpfungsmechanismen diskutiert, deren Begründungen im Folgenden erörtert werden.

1. Akzessorische Anknüpfung an den Arbeitsvertrag

Obwohl die erste Inhaberschaft am Schutzrecht als solche in keinerlei Zusammenhang steht mit einer vertraglichen Absprache über das Urheberrecht, eben weil sie jeder potentiellen Übertragung des Rechts vorgelagert ist, findet in der Literatur der Vorschlag einer akzessorischen Anknüpfung der ersten Urheberrechtsinhaberschaft an den Arbeitsvertrag relativ großen Zuspruch.⁹⁶⁴ Eine solche Maßgeblichkeit des Arbeitsstatuts wurde in Deutschland vom *Ulmer* bereits Mitte der Siebziger Jahre vertreten und hat seitdem in der Diskussion einen festen Platz.⁹⁶⁵

Ein ganz wesentliches Argument in der Diskussion basiert auf der Verknüpfung der Werkschaffung mit dem Arbeitsverhältnis. Von den Vertretern der akzessorischen Anknüpfung wird dieses vertragliche Rahmenverhältnis in den Vordergrund gestellt, da ein kreativ tätiger Arbeitnehmer grundsätzlich im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Arbeitsvertrag handle. Es gehe hier nicht mehr allein um die schützende Funktion des Urheberrechts zugunsten des Werkschöpfers, sondern

962 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 185 f.

963 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 185.

964 Diesem Ansatz folgen *van Eechoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 188 ff.; *dies.*, in: *Drexl/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 289, 301 ff.; *Geller*, 51 J. Copyright Soc'y U.S.A. 315, 361 ff.; auch die *Principles* des ALI vertreten diese Anknüpfungsmethode, siehe § 313 (1) (c) des *Preliminary Draft No. 2* vom 20. Januar 2004.

965 *Ulmer*, Immaterialgüterrechte im IPR, 1975, Rn. 56 f.